

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 37/10 B

L 16 KR 132/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 230/07 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1948 geborene, bei der beklagten Krankenkasse bis Ende September 2007 versichert gewesene Kläger bezog seit 12.3.2007 Krankengeld (Krg). Er ist mit seinem Begehren auf Feststellung, dass aus dem "Grundbescheid" vom 24.7.2007 keine Rechtswirkungen hergeleitet werden können, sowie auf Löschung bzw Vernichtung unrichtig gespeicherter Daten in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der genannte Bescheid verfügte die Krg-Einstellung zum 24.7.2007 wegen vom Kläger mitgeteilter Wiederaufnahme seiner Arbeit zum 25.7.2007; zugleich wurde darin wegen weiterhin anzunehmender Arbeitsunfähigkeit (AU) auf seine bereits mit Bescheid vom 15.5.2007 verfügte Pflicht zur Rehaantragstellung hingewiesen. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende SG-Urteil zurückgewiesen (teilweise auf dessen Entscheidungsgründe Bezug nehmend): Der Senat habe trotz eines Antrages des Klägers auf Ablehnung der Berichterstatte(r)in wegen des Vorwurfs der Befangenheit in geschäftsplanmäßiger Besetzung entscheiden können, da der Antrag offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei. Die vom Kläger begehrte Feststellung, dass die Beklagte die von ihr weiterhin angenommene AU bei zukünftigen Entscheidungen nicht berücksichtigen dürfe, sei unzulässig, da mit Beendigung der AU die Wirkungen des Bescheides vom (*gemeint*) 15.5.2007 entfallen seien; da eine Verpflichtung zur Rehaantragstellung nur bei fortlaufender AU und Krg-Gewährung bestehe, sei ein Feststellungsinteresse des Klägers nicht ersichtlich. Zwar könne der Kläger die Löschung von Sozialdaten zulässig mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (hier im Wege der Klageänderung) verfolgen. Jedoch sei nicht zu erkennen, dass mit Beendigung der AU nach dem 24.7.2007 unrichtige Daten erhoben und gespeichert worden seien; denn dieses Datum sei auch aus Sicht des Klägers korrekt. Auch wenn die Beklagte zunächst noch von über den 24.7.2007 fortdauernder AU ausgegangen sei, habe sie schließlich als Ende der AU den 24.7.2007 festgehalten. Im Hinblick auf das vorliegende Verfahren habe sich die Beklagte bislang zu Recht nicht mit der Frage befasst, ob die über den Kläger gespeicherten Daten im Hinblick auf dessen Beendigung der Mitgliedschaft teilweise zu löschen oder zu sperren seien (*Beschluss vom 17.3.2010*).

- 2 Der Kläger wendet sich nunmehr mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den LSG-Beschluss vom 17.3.2010 ist abzulehnen.



- 4 Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass die aus dem Vorbringen des Klägers (soweit es nachvollziehbar ist) und den Akten ersichtlichen Umstände - bezogen auf die von ihm verfolgten Streitpunkte - zu Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG führen und erfolgreich geltend gemacht werden könnten.
- 5 Der Rechtsstreit des Klägers bietet bei überschlägiger Würdigung keinen Anhalt für eine über die Umstände seines Einzelfalls hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Ebenso spricht nichts dafür, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bei summarischer Prüfung ergeben sich aus den Akten und dem Klägervorbringen - wiederum bezogen auf die von ihm in den Vorinstanzen verfolgten Anträge - auch keine ausreichenden Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers, auf dem der angegriffene LSG-Beschluss beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Dass dem LSG ein Verfahrensfehler im Sinne eines absoluten Revisionsgrundes unterlaufen sein könnte, liegt nicht nahe. Auch ein sonstiger Verfahrensfehler zu Lasten des Klägers ist nicht wahrscheinlich: Angesichts des vom LSG nach den Umständen plausibel als rechtsmissbräuchlich angesehenen Vorgehens des Klägers kann nicht angenommen werden, dass das LSG vor Entscheidung über die Berufung zunächst über das Richterablenkungsgesuch hätte inhaltlich durch Beschluss befinden müssen. Die Verneinung eines Feststellungsinteresses lässt bei überschlägiger Prüfung wegen seiner inzwischen beendeten Mitgliedschaft bei der Beklagten Verfahrensfehler nicht erkennen, zumal eine Verpflichtung zur Rehaantragstellung nach § 51 SGB V angesichts der ab 25.7.2007 verneinten AU und Krg-Einstellung aus Rechtsgründen offensichtlich ausscheidet und die Beklagte schon in der Klageerwiderung selbst von einer AU und deren Speicherung nur bis 24.7.2007 ausgegangen ist. Soweit das LSG angenommen hat, der Kläger habe die Löschung von Sozialdaten zulässig mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage als Klageänderung verfolgen können, ergeben sich zwar Bedenken, die Klage dann - mangels insoweit ergangener Bescheide der Beklagten - gleichwohl mit der Begründung abzuweisen, es sei nicht erkennbar, dass unrichtige Daten erhoben und gespeichert worden seien; näher hätte gelegen, die Klage dann insgesamt als unzulässig abzuweisen. Eine Rechtsverletzung zu Lasten des Klägers, wegen derer ihm mittels PKH-Gewährung der Zugang zur Revisionsinstanz eröffnet werden müsste, ist aus der gleichwohl erfolgten inhaltlichen Befassung mit dem Korrekturbegehren aber nicht herzuleiten. Abgesehen davon besteht inhaltlich ohnehin kein Streit mehr über den 24.7.2007 als korrektes Ende der AU und die insoweit vorzunehmende beschränkte Speicherung von Sozialdaten. PKH ist für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aber zu versagen, wenn der Betroffene



letztlich mit der beabsichtigten Revision gar nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess anstrebt (vgl. BSG SozR 1750 § 114 Nr 1; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3).

- 6 2. Die bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mangels Vertretungsbefugnis des Klägers gegenüber dem BSG (§ 73 Abs 4 SGG) unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)